

Berlin, 16. Juli 2025

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Ergänzungsfestlegung zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach MsbG entstehenden Kosten

BNetzA-Festlegungsentwurf vom 13. Juni 2025

BNetzA-Geschäftszeichen BK8-25/004-A

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

A. Hintergrund

Mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) soll der Einbau intelligenter Messsysteme (iMSys) beschleunigt werden. Stromnetzbetreiber wurden verpflichtet, einen wesentlichen Anteil der Preisobergrenze (POG) für intelligente Messsysteme gemäß § 30 MsbG zu tragen. Hieraus entstehen hohe Mehrbelastungen für die Netzbetreiber.

Die BNetzA BK8 hatte am 2. Mai 2024 den Festlegungsentwurf zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach MsbG entstehenden Kosten veröffentlicht, zu denen der BDEW am 24. Mai 2024 Stellung genommen hat. Am 28. Juni 2024 folgte die finale Festlegung der BNetzA. Gemäß der Festlegung werden diese Kosten wie dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten (dnbK) behandelt.

Im Zuge der jüngsten Novelle des EnWG vom 21.02.2025 kam es auch zu Anpassungen im MsbG. Gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 2 MsbG werden die Anschlussnetzbetreiber nun zusätzlich zu den bisherigen Kostenbeteiligungen zur Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen auch an den Entgelten für den Einbau und Betrieb von Steuerungseinrichtungen am Netzanschlusspunkt beteiligt.

Die BNetzA BK8 hatte diesbezüglich am 13. Juni 2025 den Entwurf einer Ergänzungsfestlegung veröffentlicht und bis zum 16. Juli 2025 zur Konsultation gestellt. Die Ergänzungsfestlegung soll den bestehenden Regelungsinhalt nun um die Vorgaben zur Anerkennung der Kosten für den Einbau und Betrieb der Steuereinrichtungen in der kalenderjährlichen Erlösobergrenze erweitern. Der Festlegungsentwurf sieht eine Gleichbehandlung der Kosten für den Einbau und Betrieb der Steuerungseinrichtung mit den Kosten für die Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen (iMSys) vor.

Die Festlegung richtet sich an Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 3 Nr. 2 EnWG im gesamten Bundesgebiet, die gleichzeitig Anschlussnetzbetreiber sind. Sie soll einheitliche Regelungen auch für Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, die sich in Zuständigkeit der Länder nach § 54 Abs. 2 S. 1 EnWG befinden, aufstellen. Der Adressatenkreis entspricht dem der Festlegung BK8-23/007-A.

B. Generelle Anmerkungen

Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass die Ergänzungsfestlegung eine Gleichbehandlung der Kosten für den Einbau und Betrieb der Steuerungseinrichtung mit den Kosten für die Ausstattung von Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen (iMSys) und damit eine Einstufung als dnbK vorsieht. Auch mit Blick auf die Konsultation zum BMWK-Digitalisierungsbericht nach § 48 MsbG und die Diskussion zur Anpassung der Preisobergrenze ist der vorliegende

Festlegungsentwurf ein weiterer wichtiger Baustein für den erfolgreichen Rollout intelligenter Messsysteme.

Fortführung der Regelungen nach Aufhebung der Festlegung BK8-23-007-A zum 31. Dezember 2028

Wichtig ist, dass die Regelungsinhalte der Festlegungen BK8-23-007-A sowie BK8-25/004-A für den Zeitraum auch nach 2028 fortbestehen und damit die aus dem MsbG resultierenden Kosten als exogene Kosten vollumfänglich anerkannt werden. Dementsprechend ist die Regelung in Tenorziffer 7.5 in dem am 18. Juni 2025 veröffentlichten Entwurf der Festlegung RAMEN Strom zu begrüßen, wonach ebendiese Kosten – aus den Entgelten zur Ausstattung von Zählpunkten einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen und des Netzanschlusspunktes einer Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung – in der tatsächlich entstehenden Höhe als Kostenanteile, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen (KA_{nEu}), festgelegt werden sollen.

Übergangsregelung für (Plan-)Kostenanerkennung während Markthochlauf

Da die Kosten für die Steuerungseinrichtungen im Rahmen der EOG-Anpassung 2025 nicht berücksichtigt werden (konnten), ist die Nachholung über das Regulierungskonto gemäß § 5 i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 3 ARegV entsprechend zu regeln. Der Antrag zum RegK 2025 ist bis zum 31.12.2026 einzureichen und umfasst den Abgleich zwischen Plan- und Ist-Kosten für iMSys und Steuerungseinrichtungen.

Aufgrund des für 2025 zu erwartenden geringen oder nicht vorhandenen Zubaus von Steuerungseinrichtungen sowie eines Endbestands von null zum 31.12.2024 ist für das Jahr 2026 von einem zu geringen Planwert auszugehen. Die Ermittlung erfolgt gemäß der von der Bundesnetzagentur angewandten Methodik (Formel: Endbestand 2024 + 3 × Zubau im 1. Halbjahr 2025).

Vor diesem Hintergrund wird ein individueller Planansatz für das Jahr 2026 vorgeschlagen, der sich an den Planmengen des Anschlussnetzbetreibers bzw. dem Planbestand für 2026 orientiert. Gleichmaßen muss dies auch für zukünftige Jahre, in denen erstmals eine EOG-Anpassung erfolgt, zum Tragen kommen – denn es ist nicht auszuschließen, dass bei Anschlussnetzbetreibern beispielsweise erst ab dem Jahr 2027 der Einbau von Steuerungseinrichtungen erfolgen wird. Auch in diesem Fall muss ein netzbetreiberindividueller Planansatz für 2027 zur Anwendung kommen können. Die Abrechnung der Differenzen erfolgt über das Regulierungskonto 2026 ff. im Rahmen des Antragsverfahrens zum 31.12. des Folgejahres.